

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN

abgegeben im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 39/2013

Der/Die Unterfertigte ALEXANDER GASSER

unter Bezugnahme auf den Auftrag als Verwaltungsrat der Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen 1),

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

- **Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:**

- für die Autonome Provinz Bozen / die Gemeinde Bozen nicht gleichzeitig einen Auftrag in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich oder einen Führungsauftrag, der Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Autonomen Provinz Bozen / der Gemeinde Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringt, und Aufträge oder Ämter in von der Autonomen Provinz Bozen / der Gemeinde Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts innezuhaben [Art. 9, Absatz 1 des GvD Nr. 39/2013] 2), 3)

- keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen / der Gemeinde Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird [Art. 9, Absatz 2 des GvD Nr. 39/2013];

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden: Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär, außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 oder Parlamentarier [Art. 11, Absatz 1, sowie Art. 12, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013];

- weder bei der Autonomen Provinz Bozen noch bei der Gemeinde Bozen [Art. 11, Absatz 8 GvD 175/2016, sofern anwendbar] beschäftigt zu sein;

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden:

- a) Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen bzw. des Gemeinderates oder Gemeindeausschusses der Gemeinde Bozen;
- b) Mitglied des Ausschusses oder Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern;
- c) Präsident und Geschäftsführer einer von der Autonomen Provinz Bozen / der Gemeinde Bozen kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts [Art. 11, Absatz 2, sowie Art. 12, Absatz 3, des GvD Nr. 39/2013] 4)

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1)

Die Führungsfunktion angeben, auf die sich die Erklärung bezieht (z.B. Generaldirektor, Abteilungsdirektor, Bereichsdirektor, Amtsdirektor, etc.).

Anmerkung 2)

Laut Beschluss Nr. 47/2013 der Civit besteht die gegenständliche Unvereinbarkeitssituation ausschließlich im Verhältnis zu den Ämtern eines „Präsidenten mit direkten Verwaltungsaufgaben, Geschäftsführers bzw. Führungskraft, oder der ständigen Ausübung von Beratungstätigkeit für die Körperschaft“, und zwar im Sinne der Begriffsbestimmungen laut Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013.

Anmerkung 3)

Für die Definition von „öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe d) des GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, dauerhaft Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt; 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie z.B. öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert“.

Anmerkung 4)

Für die Definition von „öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind“.

• ODER SICH IN FOLGENDEN UNVEREINBARKEITSSITUATIONEN ZU BEFINDEN:

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem, während der Ausführung des Auftrags jedes Jahr innerhalb 30. April das Nichtvorhandensein der genannten Unvereinbarkeitsgründe zu bestätigen, indem er den entsprechenden Vordruck der Erklärung ausfüllt, unterschreibt und entweder händisch, per Post oder per E-Mail an das Organ übermittelt, das den Auftrag erteilt hat (siehe Art. 2, Absatz 4, der Verordnung DLH Nr. 19/2015).

Zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben werden – gemäß Anweisungen in den Richtlinien der Antikorruptionsbehörde ANAC zur Feststellung der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern laut Beschluss Nr. 833 vom 3.08.2016 – ausschließlich jene Ersatzerklärungen als gültig betrachtet, die eine Auflistung **SÄMTLICHER AUFTRÄGE ODER ÄMTER** beinhalten, die der Betroffene gegenwärtig ausführt bzw. bekleidet.

Zu diesem Zweck erklärt **der/die Unterfertigte, unter persönlicher strafrechtlicher Verantwortung:**

- zum heutigen Datum kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden und keinen Auftrag bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen oder von der Gemeinde Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird;

oder

- zum heutigen Datum die nachstehend angeführten Ämter in folgenden Körperschaften zu bekleiden, und/oder die folgenden Aufträge bzw. selbständigen beruflichen Tätigkeiten auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen oder von der Gemeinde Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet werden:

1. VEREINIGTE BÜHNEN BOZEN
2. _____
3. _____
4. _____

Außerdem verpflichtet sich der/die Unterfertigte im Sinne von Art. 3 der obgenannten Verordnung (DLH Nr. 19/2015), dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC), innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils – dem das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Art. 444 der Strafprozessordnung gleichgestellt ist – wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens, im Hinblick auf die außerordentliche Rotation laut Art. 16, Absatz 1, Buchstabe l)-*quafer* des GvD Nr. 165/2001.

INFORMATION IM SINNE DES DATENSCHUTZKODEXES

(Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung)

Die oben genannten Daten werden ausschließlich in Anwendung der Bestimmungen des GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 sowie des DLH vom 27. Juli 2015, Nr. 19, erhoben und im Sinne des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196 nur für diesen Zweck, ggf. auch mit automatisierten Verfahren, verarbeitet. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Direktor der Stiftung. Die betroffene Person hat das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung der Daten sowie die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung widerrechtlich verarbeiteter Daten zu verlangen und sich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Ort und Datum

Bozen, 7/10/2020

Im Original unterschrieben